



Abfallreglement

Freienwil

Vom Gemeinderat beschlossen am:

15.04.2024

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:

27.06.2024

Inkraftsetzung per

01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§2 Personenbezeichnung.....	3
§3 Grundsätze.....	3
§4 Abfallarten, Definitionen.....	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN.....	4
§5 Pflichten der Gemeinde.....	4
§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte.....	4
§7 Pflichten der Abfallinhaber.....	4
III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	5
§8 Berechtigung.....	5
§9 Allgemeine Bereitstellung Sammelgebinde / Siedlungsabfälle / Grün- und Häckselgut / Papier	5
§10 Bereitstellung Kehricht und Sperrgut.....	5
§11 Bereitstellung Grüngut & Astmaterial	6
§12 Häckseldienst.....	6
§13 Papier.....	6
§14 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle.....	6
IV. GEBÜHREN.....	6
§15 Gebührenerhebung.....	6
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
§16 Vollzug.....	7
§17 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	7
§18 Strafbestimmungen.....	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§19 Rechtsschutz.....	7
§20 Vollstreckung.....	7
§21 Inkrafttreten.....	7

Anhang: Gebührenfestlegung

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz; SAR 171.100)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015

folgendes

Abfallreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Freienwil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

³ Das Reglement richtet sich an alle Personen und Betriebe die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

§2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

§3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:

«Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»

² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

§4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde (primär Säcke) passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas, Altpapier)
- d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern

² Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§5 Pflichten der Gemeinde

¹ Sie bietet für Kehricht, Grüngut, Papier und Karton regelmässige Sammlungen an.

² Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten, etc. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung im Abfallkalender und allfälligen weiteren öffentlichen Publikationsmitteln.

⁴ Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.

⁵ Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁶ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Liegenschaften und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, auf Kosten der Verursacher sofort entsorgt werden.

§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann in Absprache, Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§7 Pflichten der Abfallinhaber

¹ Kehricht, Sperrgut und Grüngut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben (auch Handel möglich). Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Sammelstellen und Abfuhr dürfen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Details dazu regelt der Abfallkalender.

³ Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

⁶ In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁷ Für das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und des Polizeireglements der Gemeinde Freienwil.

⁸ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁹ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

¹⁰ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

¹¹ Betriebe, aus deren Geschäft Abfall von Kundschaft anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von privaten Abfallkörben verpflichtet werden. Beschaffung und Unterhalt der Behälter gehen zu Lasten der Betriebe.

III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

§9 Allgemeine Bereitstellung Sammelgebinde / Siedlungsabfälle / Grün- und Häckselgut / Papier

¹ Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut sowie Grüngut erfolgt regelmässig. Der jeweilige Sammeltag und die Bereitstellungszeit werden im Abfallkalender publiziert.

² Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist dabei gut sicht- und erreichbar am Strassenrand bereitzustellen und so das Verkehrsbehinderungen vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

³ Bei Mehrfamilienhäusern, oder zusammengehörenden Gebäudegruppen oder Gewerbebetrieben kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht in Rollcontainer verlangen.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

§10 Bereitstellung Kehricht und Sperrgut

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke
- Sperrgut (10kg, 25kg) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke
- Mechanisch entleerbare Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel enthalten
- Rollcontainer 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containermarke, für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut

² Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

§11 Bereitstellung Grüngut & Astmaterial

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut (Rasenschnitt, Laub, Rüstabfälle etc.) sind folgende Gebinde zulässig:

- Mechanisch entleerbare Rollcontainer mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), entsprechend frankiert mit Gebührenmarke für Einzelleerung oder Jahresvignette. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

² Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

³ Für Astmaterial wird ein Häckseldienst angeboten.

§12 Häckseldienst

¹ Der Häckseldienst bezieht sich ausschliesslich auf Astmaterial.

² Das Häckselgut ist unmittelbar und gut sichtbar an der Strasse zu deponieren.

³ Details regelt der Gemeinderat.

§13 Papier

¹ Die Papiersammlung bezieht sich auf die Materialien Papier und Karton.

² Papier und Karton sind gebündelt unmittelbar und gut sichtbar an der Strasse zu deponieren.

³ Details regelt der Gemeinderat.

§14 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Die Gemeinde kann für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren anbieten. Details dazu sind im Abfallkalender geregelt.

IV. GEBÜHREN

§15 Gebührenerhebung

¹ Zur Finanzierung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, erhebt die Gemeinde kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Die Gebühren decken sämtliche Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Entsorgungsanlagen (z.B. Sammelstelle) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information) zu 100 %.

² Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Gebührenarten (Marken/Plomben), so dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Abfallwesens gewährleistet ist.

³ Die Gebühren können sich zusammensetzen aus Gewichts-, Stückzahl-, Andock- und volumenabhängigen Gebühren.

⁴ Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert.

⁶ Die Gemeindeverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§16 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde liegt der Vollzug der Gemeindeverwaltung und dem Bauamt.

§17 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

§18 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)

² Kommt eine Busse über CHF 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§19 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§20 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Entsorgungsreglement vom 01. Januar 2004 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber

Othmar Suter

Stephan Weibel

Anhang – Gebührenfestlegung

Gestützt auf §15 (Gebührenerhebung) im Abfallreglement, hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom **27.06.2024** folgende Gebühren festgelegt:

A. Kehrichtmarken (inkl. MwSt.)

17-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF	1.05
35-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF	2.10
60-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF	3.50
110-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF	5.90
800 Liter (Container)	Gebührenmarke	CHF	35.50

B. Säcke Plastik-Sammel-Container (inkl. MwSt.)

60 Liter	1 Rolle	CHF	24.00
110 Liter	1 Rolle	CHF	39.00

C. Grüngutmarken (inkl. MwSt.)

140 Liter	Gebührenmarke	CHF	7.00
240 Liter	Gebührenmarke	CHF	13.00
770 Liter	Gebührenmarke	CHF	35.00

D. Jahresmarken Grüngut (inkl. MwSt.)

140 Liter	Gebührenmarke	CHF	70.00
240 Liter	Gebührenmarke	CHF	130.00
770 Liter	Gebührenmarke	CHF	300.00

E. Sperrgut (inkl. MwSt.)

10kg	Gebührenmarke	CHF	6.00
25kg	Gebührenmarke	CHF	12.00

F. Häckseldienst (inkl. MwSt.)

Bis 15 Minuten		CHF	30.00
pro je weitere begonnene 15 Minuten		CHF	30.00

G. Grundgebühren (inkl. MwSt.)

pro Haushalt (Einzelpersonenhaushalt)		CHF	44.00
pro Haushalt (Mehrpersonenhaushalt)		CHF	88.00

H. Separatsammlung

Allfällige Kosten für die Entsorgung von Separatabfällen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Der Gemeinderat regelt den Bezug und wird ermächtigt, diese Tarife den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Abfallwesens gewährleistet ist.

Diese Tarife treten auf den **1. Januar 2025** in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Othmar Suter

Stephan Weibel